

Gemeinde Weissach im Tal
Rems-Murr-Kreis

Satzung

über die

Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer

(Hebesatzsatzung)

vom 10.05.2001 mit Änderung vom 28.10.2004

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Weissach im Tal am 10.05.2001/28.10.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuerhebung

Die Gemeinde Weissach im Tal erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den bestehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisingewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

§ 2

Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v. H.
2. für die Gewerbesteuer auf 340 v. H. der Steuermessbeträge.

§ 3

Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hebesatzung vom 21.09.1995 außer Kraft.

AZ: 965.0